



## **Bekanntmachung der Programmlinie „Antragsunterstützung Europäische Hochschulen 2020“**

### **Vorbemerkung**

"Europäische Hochschulen" sind Hochschulallianzen, die die Stärken und die Vielfalt europäischer Forschung und Lehre in neuen Strukturen bündeln sollen, um den Herausforderungen, mit denen Europa konfrontiert ist, zu begegnen.

Am 14. Dezember 2017 forderte der Europäische Rat "die Stärkung strategischer Partnerschaften zwischen Hochschuleinrichtungen in der gesamten EU und die Förderung der Herausbildung von etwa zwanzig "Europäischen Hochschulen" bis 2024, bestehend aus nach dem Bottom-up-Prinzip errichteten Hochschulnetzwerken in der gesamten EU, die es Studierenden ermöglichen, durch eine Kombination von Studien in mehreren EU-Ländern einen Studienabschluss zu erwerben, und somit zur internationalen Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Hochschulen beitragen".

Ziele:

- Verbesserte Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Hochschulsystems mit einem starken Wissensdreieck aus Bildung, Forschung und Innovation durch eine substantielle Erhöhung/Verbesserung der Qualität, der Leistungen und der Attraktivität von europäischen Hochschulen
- Unterstützung eines geeinten und starken Europas
- Zusammenbringen einer neuen Generation von Europäern, die gemeinsame Werte und eine europäische Identität fördern.

Grundsätzliche Informationen erhalten Sie unter <https://eu.daad.de/infos-fuer-hochschulen/programmlinien/foerderung-von-hochschulkooperationen/europaeische-hochschulen/de/66020-europaeische-hochschulen/>.

Nach einer ersten Ausschreibung im Oktober 2018 plant die EU-Kommission noch im Oktober/November 2019 ihren Wettbewerbsaufruf für den 2. Piloten „European Universities“ zu starten. Derzeit ist davon auszugehen, dass Anträge bis zum 28.02.2020, 12:00 Uhr (Brüsseler Zeit) eingereicht werden müssen.

## **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

Das Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen (Zuwendungsgeber) möchte die Hochschuleinrichtungen bei der Antragstellung für den 2. Wettbewerbsaufruf „European Universities“ der Europäischen Kommission unterstützen und gewährt deshalb nach Maßgabe dieser Bekanntmachung und der haushaltsrechtlichen Regelungen zu §§ 23, 44 LHO NRW mit zugehörigen Verwaltungsvorschriften eine Zuwendung in Höhe von bis zu maximal 10.000 EUR pro Hochschule.

Diese Maßnahme ist Teil des Handlungskonzepts der Landesregierung zu den EU-Rahmenprogrammen für Forschung und Innovation.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens. Die Gewährung der Zuwendung steht zudem unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Fördermittel.

## **2. Gegenstand der Förderung**

Der Zuwendungsgeber möchte Hochschuleinrichtungen in NRW dabei unterstützen, am 2. EU-Pilotwettbewerb „Europäische Hochschulen“ teilzunehmen, tragfähige europäische Hochschulkooperationen (weiter) zu entwickeln, einen erfolgreichen Antrag zu formulieren und diesen fristgerecht bei der EU-Kommission einzureichen.

Die Fördermittel in diesem nicht-wirtschaftlichen Bereich sind zur Deckung von zusätzlichen Personal-, Sach- und Reisekosten zu verwenden. Damit können Maßnahmen finanziert werden, die zur unmittelbaren Vorbereitung der Antragsstellung zum 2. Pilotprojekt der EU-Kommission „European Universities“ erforderlich werden (z.B. Unterstützung der Projektanbahnung, Reisekosten, Nutzung "Professional Writing", personelle Unterstützung, Sachkosten u.ä.).

Förderfähig sind Ausgaben, die im Zeitraum zwischen Veröffentlichung der jeweiligen Ausschreibung durch die EU bis zum Ende der Abgabefrist bei der EU beim Zuwendungsempfänger entstehen.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Regelungen zu §§ 23, 44 LHO NRW mit zugehörigen Verwaltungsvorschriften sowie die §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Der Landesrechnungshof des Landes Nordrhein-Westfalen ist gemäß § 91 LHO NRW zur Prüfung berechtigt.

### **3. Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind Hochschulen in staatlicher Trägerschaft des Landes NRW und staatlich refinanzierte Hochschulen des Landes NRW. Zuwendungsempfänger ist die jeweilige Hochschule.

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Vorbehaltlich des zu erwartenden Förderaufrufs der Europäischen Kommission kann eine Zuwendung im Rahmen dieser Programmlinie nur gewährt werden, wenn beabsichtigt ist, einen Antrag bei der EU-Kommission fristgerecht einzureichen. Ob dieser Antrag schlussendlich Erfolg hat, ist hierbei nicht von Belang.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, soweit für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen Zuwendungen beantragt werden (Ausschluss einer Doppelförderung).

### **5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

Die Mittel werden als Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung in Höhe von bis zu 90% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben bereitgestellt. Ein Eigenanteil von mindestens 10 % ist obligatorisch.

**Sollte ein Antrag fristgerecht bei der EU gestellt werden, wird dem Zuwendungsempfänger/ der Zuwendungsempfängerin der Eigenanteil erlassen, unabhängig vom Ergebnis der Antragstellung.**

Die Eingangsbestätigung der EU-Kommission ist in diesem Fall **bis spätestens 13. März 2020** herzureichen, damit der Eigenanteil der Hochschule noch innerhalb des Bewilligungszeitraumes zur Verfügung gestellt werden kann.

**Die maximale Fördersumme beträgt 10.000 EUR je Hochschule.**

Die Mittelzuweisung erfolgt vorbehaltlich verfügbarer Haushaltsmittel im Wege der Zuwendung an die Hochschule. Die Antragstellenden werden schriftlich über die Förderentscheidung des MKW NRW informiert.

### **6. Verwendungsnachweis**

Spätestens bis 30.06.2020 ist ein Schlussbericht vorzulegen, der auch eine Mitteilung enthält, ob ein Antrag im Rahmen des Wettbewerbes eingereicht wurde. Falls kein Antrag eingereicht wurde, ist dies nachvollziehbar zu begründen.

Der einfache Verwendungsnachweis ist dabei zugelassen. Er besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis mit tabellarischer Darstellung der Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und einem Sachbericht.

Der Zuwendungsempfänger hat das MKW NRW schriftlich über die Entscheidung der EU über den dort eingereichten Antrag zu informieren.

## 7. Verfahren

1. Anträge werden jeweils von der Leitung der Hochschule eingereicht und müssen eine rechtsverbindliche Unterschrift tragen. Für die Erstellung der Antragsunterlagen ist das beigelegte Formular „Vordruck für das Antragsverfahren“ inkl. der angehängten „Erklärung durch die Hochschulleitung“ zu verwenden.
2. **Der vorzeitige Beginn der Maßnahme sollte gleichzeitig formlos beantragt werden.** Die **vollständigen Anträge** sind bis spätestens

- **6. Dezember 2019**

per Email an [europa@mkw.nrw.de](mailto:europa@mkw.nrw.de) zu richten.

Gleichzeitig sind die Anträge in einfacher Ausfertigung (ungebunden, einseitig bedruckt) auf dem Postweg zu senden an:

Ministerium für Kultur und Wissenschaft  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Referat 312  
Stichwort: EU-Call „European Universities 2020“  
Völklinger Str. 49  
40221 Düsseldorf

3. Als Ansprechpartnerinnen im MKW stehen zur Verfügung:

die zuständige Referentin, Frau Dr. Petra Witsch  
(E-Mail: [petra.witsch@mkw.nrw.de](mailto:petra.witsch@mkw.nrw.de), Tel.: 0211-896-4463)

sowie die Programm-Betreuerin Frau Ute Wurff  
(E-Mail: [ute.wurff@mkw.nrw.de](mailto:ute.wurff@mkw.nrw.de), Tel.: 0211-896-4452).

## 8. Geltungs-Zeitraum

Diese Bekanntmachung ist vom Tag der Veröffentlichung im Internet-Auftritt des MKW NRW bis zum 28.02.2020 gültig.